

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 27. Juni 1996

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BstG) vom 04.03.1983 (GVBl. S 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Änderungen

(1) § 10 (Ruhezeit) wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) in Reihengräbern | 25 Jahre |
| b) bei Wahlgräbern | 25 Jahre |
| c) bei Verstorbenen bis
zum vollendeten 7. Lebensjahr | 15 Jahre |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, 27.06.96



Noll, Ortsbürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.